

311 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP

Nachdruck vom 12. 2. 2001

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Rundfunkgesetz, das Handelsgesetzbuch, das Firmenbuchgesetz, das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gerichtsgebührengesetz, das Wohnungseigentumsgesetz 1975, das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz 1955, das Bodenwertabgabengesetz, das Gebührengesetz 1957, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Normverbrauchsabgabengesetz 1991, das Werbeabgabengesetz 2000, das Kommunalsteuergesetz 1993, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Biersteuergesetz 1995, das Schaumweinsteuergesetz 1995, das Alkohol – Steuer und Monopolgesetz 1995, das Tabaksteuergesetz 1995, das Tabakmonopolgesetz 1996, die Bundesabgabenordnung, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz 1996, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Pensionskassengesetz, das Finanzausgleichsgesetz 1997, das Bundeshaushaltsgesetz, das Bundesfinanzierungsgesetz, das Waffengesetz, das Preisgesetz 1992, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, die Reisegebührevorschrift 1955, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte, das Teilpensionsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz, das Auslandszulagengesetz, das EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Jugendausbildungssicherungsgesetz, das Entgeltfortzahlungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Karenzgeldgesetz, das Sonderunterstützungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Universitäts-Studien-gesetz, das Studienförderungsgesetz 1992, das Hochschul-Taxengesetz 1972, das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, das Bundesmuseen-Gesetz, das Forschungsorganisationsgesetz, das Bundesforstegesetz 1996, das Wasserrechtsgesetz 1959, das Altlastensanierungsgesetz, das Umweltförderungsgesetz, das ASFINAG-Gesetz, das Bundesstraßengesetz 1971, das Bundesstraßen-Finanzierungsgesetz 1996, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Wohnungsgemeinnützigkeits-gesetz geändert sowie steuerliche Sonderregelungen für die Ausgliederung von Aufgaben der Gebietskörperschaften, ein Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, ein Bundesgesetz zur Übertragung der Donau Transport Entwicklungsgesellschaft m.b.H. an den Bund und ein Fernsprechentgeltzuschussgesetz erlassen werden (Budgetbegleitgesetz 2001)

311 der Beilagen

17

3. § 10 Abs. 2 Z 4 lit. b lautet:

„b) die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen (einschließlich Beheizung), wobei als Nebenleistung auch die Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks anzusehen ist, wenn der Preis hierfür im Beherbergungsentgelt enthalten ist;“

4. § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Steuer ermäßigt sich auf 12% für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Wein aus frischen Weintrauben aus den Unterpositionen 2204 21 und 2204 29 der Kombinierten Nomenklatur und von anderen gegorenen Getränken aus der Position 2206 der Kombinierten Nomenklatur, die innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebes im Inland erzeugt wurden, soweit der Erzeuger die Getränke im Rahmen seines landwirtschaftlichen Betriebes liefert oder für Eigenverbrauchs Zwecke entnimmt. Dies gilt nicht für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Getränken, die aus erworbenen Stoffen (zB Trauben, Maische, Most, Sturm) erzeugt wurden oder innerhalb der Betriebsräume, einschließlich der Gastgärten, ausgedient werden (Buschenschank). Im Falle der Übergabe eines landwirtschaftlichen Betriebes im ganzen an den Ehegatten sowie an Abkömmlinge, Stiefkinder, Wahlkinder oder deren Ehegatten oder Abkömmlinge gilt auch der Betriebsübernehmer als Erzeuger der im Rahmen der Betriebsübertragung übernommenen Getränke, soweit die Steuerermäßigung auch auf die Lieferung dieser Getränke durch den Betriebsübergeber anwendbar gewesen wäre.“

5. § 13 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Aus den Pauschbeträgen ist die abziehbare Vorsteuer unter Anwendung des Steuersatzes nach § 10 Abs. 2 herauszurechnen.“

6. § 22 Abs. 2 lautet:

„(2) Unternehmer im Sinne des Abs. 1 haben für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage nicht angeführten Getränke und alkoholischen Flüssigkeiten eine zusätzliche Steuer von 10% der Bemessungsgrundlage, soweit diese Umsätze an einen Unternehmer für dessen Unternehmen erbracht werden, eine zusätzliche Steuer von 8% der Bemessungsgrundlage zu entrichten; wenn auf diese Umsätze die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 zutreffen, vermindert sich die zusätzliche Steuer auf 2%; sie entfällt, soweit diese Umsätze an einen Unternehmer für dessen Unternehmen erbracht werden. Für diese zusätzliche Steuer sowie für Steuerbeträge, die nach § 11 Abs. 12 und 14 oder § 12 Abs. 10 und 11 geschuldet werden oder die sich nach § 16 ergeben, gelten die allgemeinen Vorschriften dieses Bundesgesetzes mit der Einschränkung sinngemäß, dass ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt.“

7. § 22 Abs. 8 lautet:

„(8) Für Umsätze, für die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 zutreffen, werden die diesen Umsätzen zuzurechnenden Vorsteuerbeträge abweichend von Abs. 1 in Höhe der sich bei Anwendung des Steuersatzes gemäß § 10 Abs. 3 ergebenden Steuer festgesetzt.“

8. § 28 Abs. 19 lautet:

„(19) Die Änderungen des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 sind auf Umsätze und sonstige Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2000 ausgeführt werden bzw. sich ereignen.“

Artikel 11**Änderung des Bewertungsgesetzes 1955**

Das Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 28/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von den Vorschriften des Abs. 1 sind Holzungs- und Bezugsrechte von Holz im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 der Anlage 3 zur Kundmachung der Bundesregierung vom 13. Februar 1951, BGBl. Nr. 103, bei der Bewertung des Grundbesitzes nicht zu berücksichtigen.“

2. Als § 20b wird eingefügt:

„§ 20b. Die in § 20a zum 1. Jänner 2001 vorgesehene Hauptfeststellung der Einheitswerte für wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und der Betriebsgrundstücke gemäß § 60 Abs. 1 Z 2 gilt zum 1. Jänner 2001 als durchgeführt. Dabei sind die Wertverhältnisse vom 1. Jänner 1988 sowie die gemäß Abschnitt II Artikel I des BGBl. Nr. 649/1987 festgesetzten Hektarsätze

für die Betriebszahl 100 maßgebend. Die im Zusammenhang mit der Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1988 ergangenen Kundmachungen sind weiterhin rechtsverbindlich. Die zur Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1988 festgestellten Einheitswerte gelten, soweit nicht die Voraussetzungen für die Durchführung von Fortschreibungen oder Nachfeststellungen gemäß §§ 21 und 22 gegeben sind, weiter. Dies gilt sinngemäß auch für die Wohnungswerte gemäß § 33.“

3. § 30 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Vieheinheiten werden nach dem zur Erreichung des Produktionszieles erforderlichen Futterbedarf bestimmt. Für die Umrechnung der Tierbestände in Vieheinheiten (VE) gilt folgender Schlüssel:

Pferde:

| | | |
|--|------|----|
| Fohlen, Jungpferde bis ein Jahr | 0,35 | VE |
| Jungpferde ein bis drei Jahre, Kleinpferde | 0,6 | VE |
| andere Pferde über drei Jahre | 0,8 | VE |

Rinder:

| | | |
|--|------|----|
| Rinder bis sechs Monate | 0,3 | VE |
| Rinder sechs Monate bis ein Jahr | 0,55 | VE |
| Rinder ein bis zwei Jahre | 0,8 | VE |
| Rinder über zwei Jahre | 1,0 | VE |

Je 1000 Kilogramm erzeugte Milch sind 0,05 VE hinzuzurechnen.

Schafe und Ziegen:

| | | |
|---------------------------------------|------|----|
| Lämmer und Kitze bis 6 Monate | 0,05 | VE |
| Schafe und Ziegen über 6 Monate | 0,1 | VE |

Schweine:

| | | |
|--|------|----|
| Ferkel (10 bis 30 kg) | 0,01 | VE |
| Mastschweine aus zugekauften Ferkeln | 0,09 | VE |
| Mastschweine aus eigenen Ferkeln | 0,1 | VE |
| Jungsauen, Jungeber | 0,1 | VE |
| Zuchtsauen, Zuchteber | 0,3 | VE |

Hühner:

| | | |
|---|-------|----|
| Junghennen | 0,002 | VE |
| Legehennen aus zugekauften Junghennen | 0,013 | VE |
| Jungmasthühner | 0,001 | VE |

Übriges Geflügel:

| | | |
|-----------------|-------|----|
| Mastenten | 0,003 | VE |
| Mastgänse | 0,006 | VE |
| Mastputen | 0,009 | VE |

Kaninchen:

| | | |
|----------------------------------|-------|----|
| Zucht- und Angorakaninchen | 0,034 | VE |
| Mastkaninchen | 0,002 | VE |

Damtiere:

| | | |
|---------------|------|-----|
| Damtier | 0,09 | VE“ |
|---------------|------|-----|

4. In § 30 Abs. 9 lautet der zweite Satz:

„Abweichend davon ist bei Weinbaubetrieben ein einheitlicher Weinbaubetrieb auch dann anzunehmen, wenn die Einkaufsmenge des Zukaufes nicht mehr als 2 000 kg frische Weintrauben der Unterposition 0806 10 der Kombinierten Nomenklatur oder insgesamt 1 500 l Wein aus frischen Weintrauben aus den Unterpositionen 2204 21 und 2204 29 der Kombinierten Nomenklatur sowie Traubenmost der Unterposition 2204 30 der Kombinierten Nomenklatur, jeweils pro Hektar bewirtschafteter Betriebsfläche, beträgt.“

5. § 52 Abs. 2 lautet:

„(2) Land und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen sind dem Grundvermögen zuzurechnen, wenn diese Flächen auf Grund eines Gesetzes oder einer rechtskräftigen Verordnung in andere als land- und forstwirtschaftliche Flächen umgewidmet wurden.“

6. In § 80 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden haben dem Lagefinanzamt nach Maßgabe einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen jene tatsächlichen und rechtlichen Umstände mitzuteilen, die ihnen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekannt geworden sind und die auf

311 der Beilagen

19

die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes Einfluss haben (insbesondere Fertigstellung von Bauvorhaben, Pläne über Bauwerke, Flächenwidmungspläne, Bebauungspläne). In der Verordnung sind die zur Übermittlung verpflichteten Behörden zu bezeichnen sowie Art und Umfang der zu übermittelnden Sachverhalte und Daten zu bestimmen, wobei eine Übermittlung im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung vorgesehen werden kann. In der Verordnung kann vorgesehen werden, dass sich die Behörden einer bestimmten geeigneten privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Übermittlungsstelle zu bedienen haben.“

Artikel 12**Änderung des Grundsteuergesetzes 1955**

Das Grundsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 149/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 28/1999, wird wie folgt geändert:

Als § 20a wird eingefügt:

„§ 20a. Die Hauptveranlagung der Steuermessbeträge im Anschluss an die Hauptfeststellung gemäß § 20b Bewertungsgesetz 1955 unterbleibt. Die zur Hauptveranlagung zum 1. Jänner 1988 festgestellten Steuermessbeträge gelten, soweit nicht die Voraussetzungen für die Durchführung von Fortschreibungsveranlagungen oder Nachveranlagungen gemäß §§ 21 und 22 gegeben sind, weiter.“

Artikel 13**Änderung des Bodenwertabgabegesetzes 1960**

Das Bodenwertabgabegesetz 1960, BGBl. Nr. 285/1960, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 383/1973, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Z 1 entfällt.

2. § 3 Abs. 2 Z 2 lit. d entfällt.

3. In § 4 entfällt der bisherige Abs. 2 und Abs. 1 lautet:

„(1) Die jährliche Bodenwertabgabe beträgt 1 vH des maßgebenden Einheitswertes. Der Jahresbetrag ist erst ab einem Betrag von 100 Euro festzusetzen.“

Artikel 14**Änderung des Gebührengesetzes 1957**

Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 29/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 11 lautet:

„11. Eingaben im Studien- und Prüfungswesen der Universitäten, Kunsthochschulen, der Akademie der bildenden Künste in Wien und der kirchlichen theologischen Lehranstalten (Art. V § 1 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934), einschließlich der Eingaben an diese Einrichtungen im Bereich der Studienberechtigung;“

2. § 14 Tarifpost 14 Abs. 2 Z 6 lautet:

„6. Zeugnisse in Studienangelegenheiten im Universitäts- und Kunsthochschulbereich, im Bereich der Akademie der bildenden Künste in Wien und der kirchlichen theologischen Lehranstalten (Art. V § 1 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934), einschließlich der Zeugnisse dieser Einrichtungen im Rahmen der Studienberechtigung;“

3. Der § 37 Abs. 6 mit folgendem Wortlaut „(6) § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 26 und Tarifpost 14 Abs. 2 Z 24 treten mit 1. Juli 2000 in Kraft und sind auf alle Sachverhalte anzuwenden, in denen die Gebührenschuld nach dem 30. Juni 2000 entsteht.“ erhält die Absatzbezeichnung „(7)“.

4. Im § 37 wird als Abs. 8 angefügt:

„(8) § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 11 und Tarifpost 14 Abs. 2 Z 6 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. XXX/2000 ist auf alle Sachverhalte anzuwenden, in denen die Gebührenschuld nach dem 31. Dezember 2000 entsteht. § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 11 und Tarifpost 14 Abs. 2 Z 6 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2000 ist auf alle Sachverhalte anzuwenden, in denen die Gebührenschuld vor dem 1. Jänner 2000 entsteht.“

Ersatzregelung für sämtliche Umgründungsfälle auf Stichtage vor dem 1. Jänner 1996 dahingehend verbunden werden, dass die steuerliche Berücksichtigung des Restbetrages der Firmenwertabschreibung nach Abzug der auf die Zeiträume bis 2000 entfallenden Fünftelbeträge ab 2001 mit jeweils einem Dreißigstel der Bemessungsgrundlage durch einen außerbilanzmäßigen Abzug erfolgt. Im Falle einer Verschmelzung zum 31. Dezember 1995 und dem Vorliegen eines abschreibbaren Firmenwertes von 1,5 Millionen konnte 1996 das erste Fünftel von 100.000 geltend gemacht werden, die weiteren Fünftelbeträge bis 2000 iHv insgesamt 400 000 konnten nicht abgesetzt werden, der offene Rest von 1 Million kann ab 2001 mit jährlich 50 000 geltend gemacht werden.

Zu Art. 10 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994):

Die Regelungen stellen ein Maßnahmenbündel dar, durch das der Steuersatz für Gastronomieumsätze mit 1. Jänner 2001 von 14% auf 10% abgesenkt wird.

Zu Art. 11 (Änderung des Bewertungsgesetzes 1955):

Zu Art. 11 Z 1 (§ 11 Abs. 4 BewG 1955):

Der Wortlaut der Bestimmungen im Abs. 4 entspricht den Bestimmungen im § 11 Abs. 2 idF vor dem Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBl. Nr. 201. Mit der Wiedereinführung dieser Bestimmungen soll klargestellt werden, dass Holzungs- und Bezugsrechte im Sinne der zitierten Kundmachung bei der Einheitswertfeststellung des Grundbesitzes nicht zu bewerten sind.

Zu Art. 11 Z 2 (§ 20b BewG 1955):

Die Regelung bewirkt im Ergebnis einen Verzicht auf die Durchführung einer nach derzeitiger Rechtslage zum 1. Jänner 2001 vorzunehmenden Hauptfeststellung wirtschaftlicher Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens. Technisch wird dies dadurch erreicht, dass die nach derzeitiger Rechtslage festgestellten Einheitswerte als „hauptfestgestellte“ Einheitswerte weiter gelten. Es handelt sich bei dieser Regelung um eine Maßnahme, die aus verwaltungsökonomischen und damit budgetären Gründen zweckmäßig ist. Die in Zusammenhang mit der Hauptfeststellung ergangenen Bewertungsrichtlinien sind weiterhin anzuwenden, sofern nicht auf Grund der gesetzlichen Änderungen Anpassungen erforderlich sind.

Zu Art. 11 Z 3 (§ 30 Abs. 7 BewG 1955):

Der bisherige VE-Schlüssel basierte auf den Produktionszielen der frühen 70er Jahre. Die Neuregelung des Vieheinheiten(VE)-Schlüssels trägt den aktuellen Produktionszielen und dem hierfür erforderlichen Futterbedarf Rechnung. Der neue Schlüssel stellt auf die Verhältnisse der energetischen Futterwertmaßstäbe ab.

Zu Art. 11 Z 4 (§ 30 Abs. 9 BewG 1955):

Die Novellierung dient der Anpassung an die aktuellen Zolltarifnummern.

Zu Art. 11 Z 5 (§ 52 Abs. 2 BewG 1955):

Die Neufassung des § 52 Abs. 2 BewG 1955 bewirkt, dass die Zugehörigkeit von Grundstücken zum Grundvermögen ausschließlich an die Flächenwidmung anknüpft. Damit werden die nach bisheriger Rechtslage erforderlichen aufwendigen Ermittlungen eines tatsächlichen Nutzungseinsatzes des Grundstückes vermieden.

Zu Art. 11 Z 6 (§ 80 Abs. 4 BewG 1955):

Die vorgeschlagene Regelung dient zur Verwaltungsvereinfachung, sowie der Vermeidung mehrgleisiger Verwaltungsstrukturen. Speziell im Bereich der Einheitsbewertung sind vielfach Umstände relevant, die auf Grund anderer Gesetze bei einer anderen Behörde bekannt sind (zB Baubewilligungen, Baupläne, Flächenwidmungspläne).

Zu Art. 12 (Änderung des Grundsteuergesetzes 1955):

Diese Maßnahme steht im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen § 20b des Bewertungsgesetzes 1955.

Zu Art. 13 (Änderung des Bodenwertabgabegesetzes 1960):

Zu Art. 13 Z 1 (§ 3 Abs. 2 Z 1 des Bodenwertabgabegesetzes 1960):

Die Befreiung unbebauter Grundstücke in Form eines „Einheitswertsockels“ von 200 000 S wird aufgehoben. Durch die Änderung wird gemeinsam mit den anderen Änderungen des Bodenwertabgabegesetzes und der neu gefassten Bestimmung des § 52 Abs. 2 BewG 1955 eine effektive Be-

178

311 der Beilagen

steuerung von in Bauland umgewidmeten, jedoch nicht als Bauland genutzten Grund und Bodens erreicht (siehe auch Erläuterungen zu Z 3).

Zu Art. 13 Z 2 (§ 3 Abs. 2 Z 2 lit. d des Bodenwertabgabegesetzes 1960):

Der Wegfall der Befreiungsbestimmung soll bewirken, dass auch eine tatsächliche Nutzung eines unbebauten Grundstückes für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft nach erfolgter Umwidmung (in Bauland) eine Bodenwertabgabepflicht auslöst. Es wird damit den realen Wertänderungen in Folge eines Umwidmungsvorganges Rechnung getragen

Zu Art. 13 Z 3 (§ 4 Abs. 1 des Bodenwertabgabegesetzes 1960):

Nach Wegfall des in § 3 Abs. 2 Z 1 normierten Freibetrages von 200 000 S Einheitswert (Z 1) ist die Tarifvorschrift neu zu fassen. An die Stelle des Freibetrages tritt eine Freigrenze von 100 Euro Steuerschuld. Diese Freigrenze soll einerseits einen ökonomischen Vollzug ermöglichen, andererseits kleine Grundstücke ausnehmen. Im Effekt wird dadurch bewirkt, dass bis zu einem Einheitswert von 137 600 S keine Steuer anfällt, bei darüber liegenden Einheitswerten eine volle Besteuerung zum Steuersatz von 1% erfolgt.

Zu Art. 14 (Gebührengesetz 1957):

Zu Art. 14 Z 1 und 2 (§ 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 11 und Tarifpost 14 Abs. 2 Z 6 GebG):

In diesen Bestimmungen soll eine umfassende Gebührenbefreiung für Eingaben und Zeugnisse in Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Universitäten, Kunsthochschulen, der Akademie der bildenden Künste in Wien und der kirchlichen theologischen Lehranstalten (Art. V § 1 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934) geschaffen werden.

Zu Art. 14 Z 3 (§ 37 Abs. 6 GebG):

Damit soll ein Redaktionsversehen beseitigt werden.

Zu Art. 15 (Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955):

Zu Art. 15 Z 1 (§ 8 Abs. 3 ErbStG):

Der Steuersatz für Zuwendungen an Privatstiftungen soll aus budgetären Gründen von 2,5 vH auf 5 vH erhöht werden. Ist der Stifter eine Privatstiftung oder verfolgt diese gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke soll unverändert der Steuersatz von 2,5 vH gelten. Für Zuwendungen des Stifters an eine Familienstiftung soll eine Wahlmöglichkeit eines Steuerschuldners eingeräumt werden, wonach die Besteuerung entweder nach dem Steuersatz des § 8 Abs. 3 oder dem des § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 erfolgen kann.

Zu Art. 15 Z 2 (§ 8 Abs. 4 lit. b ErbStG):

Der Steuersatz soll von 4 vH auf 3,5 vH reduziert werden. Dies steht im Zusammenhang mit einer Steuerbemessungsgrundlage, die näher den Verkehrswerten liegt bzw. optional den Verkehrswert zu Grunde legen kann. Damit wäre eine Zuschlagssteuer mit einem über dem Steuersatz für die Grunderwerbsteuer liegenden Prozentsatz nicht gerechtfertigt.

Zu Art. 15 Z 3 (§ 15 Abs. 1 Z 19 ErbStG):

Dadurch soll klargestellt werden, dass Zuwendungen von begünstigten Vermögenswerten nicht nur an Privatstiftungen im Sinne des Privatstiftungsgesetzes, sondern auch an jegliche andere in- und ausländische Stiftungen nicht unter die Befreiungsbestimmung fallen.

Zu Art. 15 Z 4 und 5 (§ 19 Abs. 2 und 3 ErbStG):

Durch die in der Vergangenheit nicht erfolgte Anhebung der Einheitswerte ist es zu einem sehr starken Auseinanderklaffen zwischen diesem (steuerlichen) Wert und dem tatsächlichen (gemeinen) Wert gekommen. Um diese Wertdiskrepanz zu verringern, soll Grundbesitz in Zukunft für Zwecke der Erbschafts- und Schenkungssteuer mit dem Dreifachen des geltenden Einheitswertes angesetzt werden. Kann der Steuerschuldner nachweisen, dass der gemeine Wert (Verkehrswert) eines Grundstückes geringer ist als der dreifache Einheitswert, so ist das betreffende Grundstück mit diesem nachgewiesenen Wert anzusetzen.

Zu Art. 16 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes):

Zu Art. 16 Z 1 bis 3 (§ 6 Abs. 1 bis 3 GrEStG):

Durch die in der Vergangenheit nicht erfolgte Anhebung der Einheitswerte ist es zu einem sehr starken Auseinanderklaffen zwischen diesem (steuerlichen) Wert und dem tatsächlichen (gemeinen) Wert